



Schwäbisch Gmünd, 02.06.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 106/2022

Vorlage an

Ortschaftsrat Hussenhofen

zur Vorberatung
- öffentlich -

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Böbingen und der Stadt Schwäbisch Gmünd, Gemarkung Herlikofen - Flur Zimmern im Flurbereinigungsverfahren „Böbingen an der Rems,, – Ostalbkreis

Anlagen:

- Bericht/Antrag des Landratsamt Ostalbkreis - Untere Flurbereinigungsbehörde (Anlage 1)
- Übersichtsplan (Anlage 2)
- Lageplan Änderung Gemeindegrenze (Anlage 3a und 3b)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (Anlage 4)

Beschlussantrag:

Der im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Böbingen an der Rems“ vorgesehenen Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Böbingen und der Stadt Schwäbisch Gmünd wird zugestimmt. Die Änderungen sind im beiliegenden Lageplan vom 12.05.2022 dargestellt.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

1. Ablauf und derzeitiger Verfahrensstand

Das Verfahren wurde am 23.08.2006 angeordnet. Im Jahr 2008 erfolgte die Wertermittlung, 2012 die Genehmigung des Wege- und Gewässerplans und in den Jahren 2013 – 2015 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen. Derzeit wird die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet, die für den 15.10.2023 vorgesehen ist.

Derzeit erfolgt die Bearbeitung des Zuteilungsentwurfs unter Berücksichtigung der Protokolle der Wunschtermine. Anschließend erfolgen die Arbeiten zur vorläufigen Besitzeinweisung. Auf dieser Grundlage wird dann der Flurbereinigungsplan mit der Zusammenstellung der Ergebnisse des Verfahrens aufgestellt. Die Umsetzung und Übergabe der landschaftspflegerischen Anlagen erfolgt dann im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens „Böbingen an der Rems“ wird dann durch die Ausführungsanordnung (Zeitpunkt des neuen Rechtszustands, Flurbereinigungsplan ersetzt Grundbuch und Kataster) vorgenommen. Daraus resultiert die Berichtigung der öffentlichen Bücher mit der Schlussfeststellung und Ende des Flurbereinigungsverfahrens.

2. Änderung der Gemeindegrenze der Gemeinde Böbingen und der Stadt Schwäbisch Gmünd

Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens können durch den Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Gemeindegrenzen geändert werden, soweit dies wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Im Flurbereinigungsverfahren „Böbingen an der Rems“ ist beabsichtigt, in Anpassung an die neu zugeteilten Grundstücke, die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Böbingen und der Stadt Schwäbisch Gmünd, wie aus beiliegenden Lageplänen (Anlage 3a und 3b) ersichtlich, anzupassen und zweckmäßig zu begradigen. Dies soll hier durch einen Gemeindegrenzausgleich erfolgen.

Hieraus ergeben sich folgende Flächenverschiebungen:

Die Stadt Schwäbisch Gmünd tritt ab an die Gemeinde Böbingen:

- Gewinn Lembergäcker	5 ha 25 a 99 m ²
- Gewinn Brunnenwiese	43 a 98 m ²
- Gewinn Beiswang	2 ha 50 a 24 m ²
- Gewinn Alte Halde	23 a 87 m ²

Gesamt	8 ha 44 a 08 m ²



Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhält von der Gemeinde Böbingen:

- Gewinn Lembergäcker	7 ha 25 a 05 m ²
- Gewinn Gärten	16 a 96 m ²
- Gewinn Alte Halde	1 ha 01 a 83 m ²

Gesamt	8 ha 43 a 84 m ²

Dies ergibt einen Flächenabgang für die Stadt Schwäbisch Gmünd von 24 m².

Die Fläche des Hoheitsgebiets der Stadt Schwäbisch Gmünd verringert sich somit geringfügig.

Diese beträgt dann 113 km² 80 ha 80a 6 m² (Stand 01.05.2022).

Das Landratsamt Ostalbkreis – Untere Flurbereinigungsbehörde hat die Stadt Schwäbisch Gmünd gebeten, der vorgesehenen Gemeindegrenzänderung (gemäß Anlage 1) zuzustimmen.